



Förderpreisreglement

der

Einwohnergemeinde Reigoldswil

Förderpreisreglement der Einwohnergemeinde Reigoldswil

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Reigoldswil, gestützt auf § 47. Abs. 2. des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 beschliesst:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name und Definitionen

- ¹ Die Gemeinde Reigoldswil kann unter dem Namen Förderpreis jährlich förderungswürdige Errungenschaften, Aktivitäten und Projekte auszeichnen.
- ² Als *Errungenschaften* gelten Produkte, Produktions-, Verarbeitungs-, Handels-, Dienstleistungs- und Vermarktungsformen aller Art.
- ³ Als *Aktivitäten* gelten sämtliche handwerklichen, kulturellen und sozialen Betätigungen.

§ 2 Zweck

Mit der Auszeichnung durch den Förderungspreis werden zugunsten von Personen oder Betrieben von Reigoldswil folgende Zielsetzungen verfolgt:

- a. zusätzliche Motivation für förderungswürdige Verhaltensweisen;
- b. Aufzeigen des lokalen Potentials;
- c. Anbieten einer Plattform zur öffentlichen Bekanntmachung förderungswürdiger Errungenschaften und Aktivitäten.

§ 3 Preisvergabe

- ¹ Der Wettbewerb wird jeweils im vierten Quartal durchgeführt. Die Preisverleihung erfolgt im Folgejahr.
- ² Es können mehrere Eingaben ausgezeichnet werden.

§ 4 Preissumme

Die Preissumme beträgt jährlich maximal Fr. 8'000.

2. DURCHFÜHRUNG

§ 5 Zuständigkeit

- ¹ Die Durchführung des Wettbewerbs obliegt dem Gemeinderat.
- ² Der Gemeinderat wählt die Wettbewerbsjury, welcher je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Landwirtschaft, eines Handels-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebes, der Konsumentinnen und Konsumenten und zwei Mitglieder des Gemeinderates angehören.

§ 6 Zulassungsbedingungen

Zum Wettbewerb zugelassen sind in Reigoldswil ansässige Personen und Betriebe.

§ 7 Ausschreibung

- ¹ Die Ausschreibung des Förderpreises erfolgt über das Informationsorgan der Gemeinde.
- ² Das Anmeldeformular kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

§ 8 Bewerbungsunterlagen

Teilnahmeberechtigte Personen oder Betriebe, die sich für den Förderungspreis bewerben, müssen bis zu dem in der Ausschreibung genannten Datum folgende Unterlagen schriftlich bei der Gemeinde einreichen:

- a. Angaben zur Person bzw. zum Betrieb;
- b. detaillierter Beschrieb der förderungswürdigen Errungenschaft oder Aktivität.

§ 9 Wahlvorgang

- ¹ Die Jury beurteilt die eingereichten Unterlagen und schlägt dem Gemeinderat die Preisberechtigten und die Preise vor.
- ² Sie kann zur Abklärung des förderungswürdigen Gehalts der Errungenschaften oder Aktivität Fachleute beiziehen.
- ³ Der Gemeinderat wählt gestützt auf den Vorschlag der Jury die Preisträger oder die Preisträgerinnen und die Preise.

§ 10 Benachrichtigung

Die Preisträgerinnen oder die Preisträger werden schriftlich benachrichtigt und öffentlich ausgezeichnet.

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 Geistiges Eigentum und Geheimhaltung

- ¹ Das geistige Eigentum an den ausgezeichneten Errungenschaften und Aktivitäten verbleibt vollumfänglich bei deren Inhabern bzw. Inhaberinnen. Diese sind selbständig für die rechtzeitigen Schutzvorkehrungen (Marken-, Patent-, Muster-, Modellschutz etc.) besorgt.
- ² Die an der Preisauszeichnung beteiligten Personen verpflichten sich bei Bedarf mit einer Erklärung zur Geheimhaltung von vertraulichen Informationen, Know-How und Geschäftsgeheimnissen.

§ 12 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung der vorgenommenen Preisauszeichnung.

§ 13 Rechtsweg

Entscheide des Gemeinderates können innert 10 Tagen seit Eröffnung des Beschlusses beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft angefochten werden. Die Beschwerde hat schriftlich und begründet zu erfolgen.

§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement für die Innovationsförderung in Landwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistung und Handel der Einwohnergemeinde Reigoldswil vom 13. Dezember 1999 wird aufgehoben.

§ 15 In-Kraft-Treten

Das Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Reigoldswil und nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

GEMEINDEVERSAMMLUNG REIGOLDSWIL

W. Schweizer
Gemeindepräsident

K. Sutter
Gemeindeverwalterin

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 17. Mai 2004.

Genehmigungsvermerk des Regierungsrates:

Mit Verfügung Nr. 137 vom 21. Juni 2004 der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion genehmigt.